

Wahlbekanntmachung

für die Wahl zum 8. Landtag Brandenburg am 22. September in der Gemeinde Bestensee

1. Am Sonntag, **den 22. September 2024** findet die Wahl zum 8. Landtag Brandenburg statt. Die Wahl dauert von **08:00 bis 18:00 Uhr**.
2. Die **Gemeinde Bestensee** ist für die Wahl zum 8. Landtag Brandenburg dem Wahlkreis 26 (Dahme-Spreewald I) zugeordnet.
- 2.1. Das Wahlgebiet, die Gemeinde Bestensee, ist in folgende **6 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt:

Wahlbezirk		Wahlraum	Barrierefreiheit
Nr.	Bezeichnung		
01	Mensa Grundschule	Mensa Grundschule Haupteingang Goethestraße 15 15741 Bestensee	Ja
02	Mehrgenerationenhaus 1	Mehrgenerationenhaus 1 Waldstraße 33 15741 Bestensee	Ja
03	Hort Grundschule	Hort Grundschule Eingang über Reuterstraße Goethestraße 15 15741 Bestensee	Ja
04	Gemeindesaal	Gemeindesaal Eichhornstraße 4-5 15741 Bestensee	Ja
05	Mehrgenerationenhaus 2	Mehrgenerationenhaus 2 Waldstraße 33 15741 Bestensee	Ja
06	Waldkita Pätz	Waldkita Pätz Fernstraße 8 15741 Bestensee	Ja

Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 01. September (Sonntag) zugehen, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben (ggf. inklusive eines Hinweises auf die Barrierefreiheit), in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann.

Behinderte Wähler/innen können, wenn der zuständige Wahlraum nicht behindertengerecht ist, bei der Wahlbehörde Briefwahlunterlagen zur Ausübung des Wahlrechts beantragen.

- 2.2. Zudem werden in der Gemeinde Bestensee anlässlich der Wahl zum 8. Landtag Brandenburg **drei Briefwahlbezirke** gebildet und mit Briefwahlvorständen besetzt. Ein Briefwahlbezirk umfasst dabei mehrere ihm zugeordnete allgemeine Wahlbezirke. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag, um 15:00 Uhr, in folgenden Räumen des Feuerwehrgerätehauses (15741 Bestensee, Eichhornstraße 4-5) zusammen:
 - Raum 1 - Briefwahlvorstand BW Bestensee I FFW (9301)
 - Wahlbezirke 1-2
 - Raum 2 – Briefwahlvorstand BW Bestensee II FFW (9302)
 - Wahlbezirke 3-4
 - Raum 3 - Briefwahlvorstand BW Bestensee III FFW (9303)
 - Wahlbezirke 5-6

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
Die wahlberechtigten Personen haben die Wahlbenachrichtigung und ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild (z.B. Personal-/ Identitätsausweis oder Reisepass) zur Wahl mitzubringen.
Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich die wahlberechtigte Person auszuweisen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln (entsprechende Muster hängen in den Wahllokalen aus). Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel zur jeweiligen Wahl ausgehändigt, zu der er/sie wahlberechtigt ist.
Die Stimmzettel werden die mit Beschluss des zuständigen Wahlausschusses zugelassenen Wahlvorschläge enthalten.
Der jeweilige Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
- 4.1. Für die **Wahl zum 8. Landtag Brandenburg** gilt:
Jede wahlberechtigte Person hat **eine Erststimme** und **eine Zweitstimme**.
Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern
 - a) für die Wahl in den Wahlkreisen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe von Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Tätigkeit und Wohnort der oder des Bewerbenden, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen außerdem deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese,
 - b) für die Wahl nach Landeslisten die Namen der Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, sowie die Namen der ersten fünf Bewerbenden der zugelassenen Landeslisten.

Die wahlberechtigte Person gibt

 - a) ihre Erststimme in der Weise ab, dass sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher oder welchem Bewerbenden sie gelten soll,
 - b) ihre Zweitstimme in der Weise ab, dass sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Enthält der Stimmzettel nur eine Stimmabgabe, so ist die nicht abgegebene Stimme ungültig.
5. Die Wahlhandlung, die Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des jeweiligen (Brief-)Wahlergebnisses im (Brief-)Wahlbezirk erfolgen in öffentlicher Sitzung.
Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein besitzen, können in dem Wahlgebiet in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebiets oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wahlberechtigte Personen, die keinen Wahlschein besitzen, können ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.
7. Wer durch Briefwahl wählen will, muss bei der **Gemeinde Bestensee, Eichhornstraße 4-5, 15741 Bestensee** einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins stellen. Dies kann während der allgemeinen Sprechzeiten des Rathauses persönlich oder schriftlich unter Verwendung des Vordrucks auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung geschehen.
Daraufhin werden die zur Briefwahl erforderlichen Unterlagen (der Wahlschein, ein amtlich hergestellter Stimmzettel, ein amtlich hergestellter Stimmzettelumschlag sowie ein amtlich hergestellter Wahlbriefumschlag) entweder an den/die Antragsteller/in versendet oder während der allgemeinen Sprechzeiten zur Abholung bereitgehalten.

Der/Die Briefwähler/in hat seinen/ihren Wahlbrief mit dem entsprechenden Stimmzettel (jeweils im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuzuleiten, dass dieser dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18:00 Uhr abgegeben werden.

Nach Eingang des Wahlbriefes bei der zuständigen Wahlleiterin darf dieser nicht mehr zurückgegeben werden.

8. Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgenden Regelungen:
- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen/ihren Stimmzettel.
 - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an die zuständige Stelle. Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen entsprechend neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter wahlberechtigter Personen gilt Folgendes:
Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der entsprechenden Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so soll er/sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig bis zum Wahltag der zuständigen Stelle.

9. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 170a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
10. Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung ist vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, anzubringen.
Dem Abdruck sind die für den Wahlbezirk maßgebenden Stimmzettel für die Wahl zum 8. Landtag Brandenburg als deutlich gekennzeichnete Muster beizufügen.

Bestensee, 13.08.2024

gez. R. Keller
Wahlleiterin der Gemeinde Bestensee